
Höchste Zeit für steueroptimierte Vermögensübertragung

Noch in diesem Herbst wird sich das Bundesverfassungsgericht mit der Erbschaftssteuer befassen

Im Herbst wird sich das Bundesverfassungsgericht mit der Verfassungsmäßigkeit der Erbschafts- und Schenkungssteuer befassen. Um was es dabei geht, erklärt Michael Völkl, Fachanwalt für Erbrecht und Unternehmensnachfolgeberater, im Gespräch mit Dr. Michael Gleau.

Gleau: Ist das bisherige Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht verfassungswidrig oder warum befasst sich das Bundesverfassungsgericht damit?

Völkl: Das Bundesverfassungsgericht hat zu prüfen, ob Steuervergünstigungen nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz, kurz ErbStG, die beim Übergang betrieblichen Vermögens gewährt werden, gegen den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung verstoßen. Es geht also um die Frage, ob bislang privates und betriebliches Vermögen unterschiedlich versteuert wird. Im Kern betroffen sind §§ 13a und 13b ErbStG. Diese Paragraphen regeln den sogenannten Verschonungsabschlag. Für Betriebsvermögen kann unter den dort genannten Voraussetzungen ein vollkommen steuerfreier Erwerb möglich sein. Diese Regelung wurde und wird bei der Übertragung großer und größerer Vermögen gezielt in Anspruch genommen. Ferner ist fraglich, ob der Steuertarif des ErbStG gegen das Gleichheitsgebot verstößt.

Gleau: Inwiefern sind Zahnärzte von dem Urteil betroffen?

Völkl: Zahnärzte können unterschiedlich betroffen sein. Zum einen ist es nicht unüblich, dass Zahnärzte



Auch Zahnärzte können von dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts betroffen sein. In welcher Situation, das erklärt der Erbrechtsexperte Michael Völkl im Gespräch mit Dr. Michael Gleau.

Immobilien im Wege der vorweggenommenen Erbfolge in der letzten Zeit auf Kinder oder Ehegatten unter Ausnutzung der Steuerfreibeträge möglicherweise vollkommen steuerfrei übertragen haben. Zahnärzte können auch deshalb betroffen sein, weil eine Praxisübergabe (Betriebsvermögen) an Kinder oder Dritte erfolgen soll. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass Zahnärzte ihr Grundvermögen in Personengesellschaften gebündelt haben, um dann Anteile an der Personengesellschaft oder die gesamte Personengesellschaft steuerfrei unter Ausnutzung des Verschonungsabschlages an ihre Kinder zu übertragen.

Gleau: Und mit welchem Ausgang rechnen Sie?

Völkl: Ich rechne damit, wie übrigens fast alle Experten, dass das Bundesverfassungsgericht die Paragraphen 13a und 13b und möglicherweise die Tarife im ErbStG für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber innerhalb einer Frist aufgibt, das Gesetz nachzubessern. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist noch für diesen Herbst angekündigt, das genaue Datum steht allerdings noch nicht fest.

Gleau: Was würde eine solche Ent-

scheidung für Zahnärzte bedeuten?

Vökl: Für Zahnärzte, die bereits Vermögensübertragungen getätigt haben, ist das Vertrauen in die Fortgeltung des zurzeit geltenden Gesetzes geschützt. Selbst wenn das Bundesverfassungsgericht das ErbStG für verfassungswidrig erklären sollte, können bereits ergangene Steuerbescheide nicht mehr zu Ungunsten der Steuerpflichtigen geändert werden. Dies gilt auch dann, wenn die Steuer nur vorläufig festgesetzt worden ist. Das ErbStG gilt aber auch für alle noch anstehenden Vermögensübertragungen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die Änderung der Rechtslage im Rahmen des ErbStG erfolgt dann durch eine Entscheidung des BVerfG oder den Gesetzgeber, und zwar mit Wirkung für die Zukunft. Eine rückwirkende Nichtigkeit käme nur dann in Betracht, wenn dadurch die Finanz- und Haushaltsplanung nicht gefährdet würde und die Verfassungsrechtslage bereits hinreichend geklärt wäre, was aber beides nicht der Fall ist.

Gleau: Was raten Sie betroffenen Zahnärzten konkret?

Vökl: Nachdem sich das ErbStG in der Vergangenheit immer zu Ungunsten der Steuerpflichtigen geändert hat, sollte kurzfristig überlegt werden, die Zeit für eine steueroptimale Vermögensübertragung zu nutzen und die vom Bundesfinanzhof (BFH) aufgezeigten Gestaltungen in die Tat umzusetzen. Dies gilt insbesondere auch für die Übertragung von unternehmerischem Vermögen im Sinne der



Vor allem die Übertragung von unternehmerischem Vermögen kann noch vor dem Herbst sinnvoll sein, so Michael Vökl.

Paragrafen 13a, 13b und 19a ErbStG, dessen Erwerb nach Auffassung des BFH derzeit in verfassungswidriger Weise überprivilegiert wird. In entsprechenden Schenkungsverträgen sollte allerdings unbedingt ein vertragliches Rückforderungsrecht für den Fall aufgenommen werden, dass die steuerlichen Verschonungsregelungen im Einzelfall wider Erwarten nicht zur Anwendung kommen oder sich die steuerlichen Rahmenbedin-

gungen sonst zum Nachteil des Steuerpflichtigen ändern. Dann besteht zumindest die Möglichkeit, eine Schenkung weitgehend steuerneutral rückabzuwickeln, mit der Folge der Erstattung schon gezahlter Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Der Sachverhalt kann dann neu gestaltet werden, und zwar unter Zugrundelegung des neuen ErbStG.

Gleau: Vielen Dank für das Gespräch!

Teleskopprothese

– ist es Pflicht, dass sie hässlich wird?

Warum brauchen Sie Friktionsguru's Teleskope:

5. Weil Sie zwar wirklich so viel präparieren, wieviel der Zahn zulässt, Sie aber als Endergebnis von Ihrem Labor trotzdem nur plumpe Kartoffeln bekommen – statt einwandfreie Teleskopzähne...

4. Weil Sie sich seit dem Beschleifen damit stressen, ob die Teleskope so natürlich wie möglich aussehen werden und ob der Patient es auch so annimmt und nicht enttäuscht sein wird...

3. Weil Sie es nicht wagen, das Behandlungshonorar auszugeben, weil Sie nicht wissen, ob Ihr Patient zu einem Gutachter geht, und Sie ihm die volle Behandlungssumme zurückzahlen müssen...

2. Weil das Ganze unförmig und ungleichmäßig aussieht und nicht 2 gleich große Zähne im Mund sind. Doch die Kunst- und Teleskopzähne müssen jetzt so bleiben, denn alles noch einmal neu machen und dem verzweifelten Patienten Recht geben, würde am Ende mehr kosten als die komplette Arbeit!

1. Weil Sie oft fast den Verstand verlieren, wenn Sie nur einen Behandlungsplan sehen, der mehr als 6 Teleskopzähne enthält...

Werden sie endlich für immer diese Probleme los und machen Sie auf sich aufmerksam mit Teleskopzähnen, die so graziös sind, wie von Elfenhand gemacht!

Schicken Sie jetzt gleich eine SMS mit Ihrem Praxisnamen und Adresse auf die 0151 5529 4119 und Sie bekommen schon morgen Vormittag Ihr Teleskop-Rettungspaket mit dem Boten zugeschickt!

www.FriktionsGuru.de